



Brüssel, den 20. Oktober 2023  
(OR. en)

14460/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0317(NLE)**

---

**SCH-EVAL 223**  
**SIRIS 96**  
**COMIX 474**

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 19. Oktober 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13747/23 + COR1

Betr.: Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Portugal** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Portugal festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Oktober 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Portugal festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Dezember 2022 wurde Portugal einer Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 5600 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Während der Besichtigung wurden bewährte Verfahren ermittelt, insbesondere bei der systematischen Überprüfung aller eingehenden Zollanmeldungen anhand des SIS auf zentraler Ebene und mittels automatisierter Verfahren sowie bei den Grenzkontrollen an den Flughäfen durch eine sehr effiziente Berichterstattung im Nachgang zu Treffern und bei der Kommunikation zwischen der ersten und der zweiten Kontrolllinie.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Portugal zur Beseitigung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel zu ergreifen hat. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 4, 9, 11, 16, 18, 20, 22, 25, 26 und 29 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates<sup>1</sup> Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses sollte Portugal gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Portugal der Kommission und dem Rat vorlegen —

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

EMPFIEHLT:

Portugal sollte:

1. im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1861<sup>1</sup> und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1862<sup>2</sup> einen schriftlichen Vertrag oder eine schriftliche Vereinbarung mit dem RNSI (Nationales Netz für innere Sicherheit) über die Erfüllung der Sicherheits- und Verfügbarkeitserfordernisse des SIS ausarbeiten;
2. eine angemessene Kontrolle des Zugriffs auf die Server und Netzwerke am Backup-Standort des Rechenzentrums einrichten;
3. ein schriftliches Verfahren für den Wechsel zum Backup-Standort bei Nichtverfügbarkeit des Hauptstandorts festlegen, in dem auch die Durchführung von Anwendungstests vorgesehen ist;
4. im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 die Möglichkeit der Abfrage von Fingerabdruckdaten im automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des SIS für alle betroffenen Behörden einführen;
5. den Zugang aller Bediener des SIRENE-Büros zu allen einschlägigen nationalen Datenbanken gewährleisten;
6. ein Verfahren zur Weiterverfolgung der Datenqualitätsberichte von eu-LISA einführen, die dem SIRENE-Büro über die SIS-II-Anwendung zur Verfügung gestellt werden;
7. die Automatisierung des computergestützten Verwaltungssystems (Arbeitsablaufsystem) des SIRENE-Büros zur Steuerung der täglichen Arbeitsabläufe verbessern;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

8. die Automatisierung des Arbeitsablaufs im Zusammenhang mit der Erstellung und Lösung von Ausschreibungen zur besseren Organisation der täglichen Arbeit verbessern;
9. sicherstellen, dass mit Bezug zu Portugal eingehende Formulare A gemäß Artikel 35 Absatz 1 des SIRENE-Handbuchs (Polizei)<sup>1</sup> und somit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 mit allen verfügbaren und nicht nur mit den nationalen Quellen abgeglichen werden, um die Person ausfindig zu machen;
10. klare Fristen festlegen, innerhalb deren das SIRENE-Büro Vorgänge wie die Eingabe oder Lösung von Ausschreibungen abschließen muss;
11. ein nationales Verfahren einführen, nach dem die Endnutzer den Ausschreibungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben w und x der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie gemäß Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben w und y der Verordnung (EU) 2018/1862 Lichtbilder und Fingerabdrücke beifügen müssen, wenn diese verfügbar sind;
12. die Funktion für die Verknüpfung von Ausschreibungen im SIS für alle Endnutzer verfügbar machen;
13. ein automatisches Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Ausschreibungen bei ihrer Eingabe einführen;
14. durch mehr Schulungen für Endnutzer dafür sorgen, dass das Verfahren zur zeitnahen Aktualisierung und Lösung von Ausschreibungen Portugals zu Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, eingehalten werden kann;

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. November 2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (SIRENE-Handbuch (Polizei)).

15. die SPO-Anwendung weiterentwickeln, um die SIRENE-Kontaktdaten im Falle eines Treffers anzuzeigen, die Anzeige der unverzüglichen Meldung deutlich sichtbar zu machen und um zu gewährleisten, dass die Suchfunktion „any name“ (alle Namen) in der allgemeinen Suchoption zur Verfügung steht und die Endnutzer Ausschreibungen abrufen können;
16. sicherstellen, dass die SPO-Anwendung Erweiterungen in Bezug auf missbräuchlich verwendete Identitäten gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 anzeigt;
17. die SIIOP-P-Anwendung weiterentwickeln, damit alle Warnhinweise auf der ersten Seite mit der Ergebnisliste und dem Geburtsdatum der in der Trefferliste aufgeführten Personen angezeigt werden und damit die Maßnahme der unverzüglichen Meldung eindeutig sichtbar gemacht wird;
18. gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 gewährleisten, dass die SIIOP-P-Anwendung Erweiterungen in Bezug auf missbräuchlich verwendete Identitäten, die SIRENE-Kontaktdaten im Falle eines Treffers, die Europäischen Haftbefehle, Verknüpfungen und Informationen über Fahrzeugdoubletten anzeigt und dass Abfragen zu einer der neueren Kategorien von SIS-Ausschreibungen wie Schusswaffen, industrielle Ausrüstung, Wasserfahrzeuge, Wasserfahrzeugmotoren und Schiffscontainer, zu Fahrzeugen anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN) und zu Personen anhand des Geburtsdatums oder Namens oder anhand zweier Vornamen durchgeführt werden können;
19. die SEI-Anwendung weiterentwickeln, um die Reaktionszeit auf Abfragen zu verkürzen, den Endnutzern die SIRENE-Kontaktdaten bei allen Arten von Treffern anzuzeigen, Suchabfragen mit Namen oder Geburtsdatum sowie mit der Mehrfachkategorien-Abfragefunktion, mit „any name“ (alle Namen) und „any number“ (Abfrage anhand einer beliebigen Zahl) zu ermöglichen, Lichtbilder auf benutzerfreundlichere Weise anzuzeigen und den Endnutzern über Hyperlinks direkten Zugang zu Verknüpfungen zu ermöglichen;

20. gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 dafür Sorge tragen, dass mit der SEI-Anwendung standardmäßig Abfragen im SIS durchgeführt werden, bei einem gleichzeitigen Treffer im SIS und in der nationalen Datenbank der SIS-Treffer deutlich angezeigt wird, die Warnhinweise auch bei Öffnung der Ausschreibung auf der zweiten Seite angezeigt werden, wenn die Ausschreibung geöffnet wird, dass industrielle Ausrüstung, Wasserfahrzeuge und Wasserfahrzeugmotoren abgefragt werden können sowie Fahrzeuge auch anhand des Kennzeichens abgefragt werden können, dass den Endnutzern Ausschreibungsdaten zu Schusswaffen und Dokumenten zur Verfügung stehen und dass die Art der Straftat und die sich auf missbräuchlich verwendete Identitäten beziehenden Erweiterungen angezeigt werden;
21. die SIS-II-Anwendung weiterentwickeln, um Lichtbilder im richtigen Format anzuzeigen und den Endnutzern bei Sachen die Mehrfachkategorien-Abfragefunktion, „any number“ (Abfrage anhand einer beliebigen Zahl) und „partial“ (unscharfe Abfrage) zur Verfügung zu stellen;
22. sicherstellen, dass in der SIS-II-Anwendung alle Ausschreibungsdaten gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 angezeigt werden;
23. die Anwendungen PASSE und SIISEF weiterentwickeln, damit die Endnutzer Personen mit vielen Vor- und Nachnamen abfragen können und auf der ersten Seite Warnhinweise mit Abfrageergebnissen in allen installierten PASSE-Versionen angezeigt werden;
24. verhindern, dass die Informationen auf den Bildschirmen der Grenzschutzbeamten am Flughafen Lissabon für die Fluggäste einsehbar sind;
25. gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 gewährleisten, dass in den Anwendungen PASSE und SIISEF Lichtbilder und Verknüpfungen geöffnet werden können, die Informationen und Lichtbilder des Opfers missbräuchlich verwendeter Identitäten angezeigt werden, die neuen Transliterationsregeln für Abfragen sowie die Option „any name“ (alle Namen) umgesetzt werden und in der Anwendung SIISEF die Art der Straftat angezeigt wird;

26. dafür Sorge tragen, dass die SIISEF-Anwendung gemäß den Anforderungen von Anhang I Teil A des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 15. Januar 2021<sup>1</sup> und somit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 die vollständige Liste der zu ergreifenden Maßnahmen für Ausschreibungen nach Artikel 36 (verdeckte und gezielte Kontrollen) enthält;
27. die Anwendung SEF Mobile weiterentwickeln, damit die Endnutzer bei Abfragen im SIS stets umfassend über mögliche Verbindungsprobleme Bescheid wissen, um so falsch-negative Ergebnisse zu vermeiden, und damit Verknüpfungen, die Kategorie der Identität, Lichtbilder, das Vorhandensein von Europäischen Haftbefehlen und die sich auf missbräuchlich verwendete Identitäten beziehenden Erweiterungen angezeigt werden;
28. ein Verfahren für systematische SIS-Abfragen durch die Seepolizei einführen;
29. sicherstellen, dass die Fahrzeugzulassungsbehörde gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/1862 das SIS konsultiert;
30. das System zur automatischen Nummernschilderkennung (ANPR) mit dem SIS verbinden;
31. Endnutzern mehr Schulungen zu SIS-Verfahren anbieten.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Januar 2021 über die notwendigen technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten im Schengener Informationssystem (SIS) und andere Durchführungsmaßnahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (C(2021) 92 final).